

**Berufseinstiegsbegleitung gemäß der Richtlinie zur Durchführung des
Sonderprogramms Berufseinstiegsbegleitung im Rahmen der BMBF-Initiative
„Abschluss und Anschluss – Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“
vom 31.05.2010**

**Geschäftsanweisung
Berufseinstiegsbegleitung – Bildungsketten (BerEb-Bk)
(Stand: Februar 2011)**

Inhaltsübersicht

Rechtsanwendung

Rechtliche Grundlagen	Bezeichnung	Seite
§ 1 - RL.1	Programm und Ziele	2
§ 2 - RL.2	Inhalte Berufseinstiegsbegleitung - Bildungsketten	3
§ 3 - RL.3	Zielgruppe, Ausbildungsreife	4
§ 4 - RL.4	Beginn der Förderung	5
§ 5 - RL.5	Ende der Förderung, Verlängerung	6
§ 6 - RL.6	Zusammenarbeit mit Dritten	8
§ 7 - RL.7	Zusammenarbeit mit der Berufsberatung und der Berufsorientierungskoordination der Schule	10
§ 8 - RL.8	Beteiligte Schulen, Auswahl und Zusammenarbeit	11
§ 9 - RL.9	Potenzialanalyse	13
§ 10 - RL.10	Auswahl der Teilnehmenden	15
§ 11 - RL.11	Nachbesetzung, Ausscheiden, Verschiebung der Kapazitäten	16
§ 12 - RL.12	Austausch von Daten des Teilnehmers/der Teilnehmerin, Datenerfassung	17
§ 13 - RL.13	Berichte des Trägers an die Agentur für Arbeit, LuV, eM@w	18
§ 14	Qualifikationsanforderung an das Personal in der Berufseinstiegsqualifizierung	19
§ 15	Anforderung an den Träger	21
§ 16 - RL.16	Umsetzung	22
§ 17	Schlussbestimmungen	23

Verfahren

V.BerEb-Bk 01	Anwendung der VOL/A	24
V.BerEb-Bk 02	Zuständige Agentur für Arbeit	24
V.BerEb-Bk 03	Abwicklung der Maßnahmekosten	24
V.BerEb-Bk 04	Mittelbewirtschaftung/-überwachung	24
V.BerEb-Bk 05	Erfassung in den IT-Verfahren	25

Anlagen

Anlage 1	Einverständniserklärung zur Weitergabe von Daten der Potenzialanalyse innerhalb von BerEb-Bk
Anlage 2	Einverständniserklärung für die Teilnahme an BerEb-Bk

§ 1

Programm und Ziele

- (1) Im Rahmen der Initiative Bildungsketten wird mit dieser Richtlinie ein Element der Initiative umgesetzt. Jährlich sollen Jugendliche ab der Vorabgangsklasse von ausgewählten Haupt- oder vergleichbaren Schulen, die zum Hauptschulabschluss oder einem gleichwertigen Schulabschluss führen, und auch Jugendliche von Förderschulen individuell mit der Berufseinstiegsbegleitung unterstützt werden. Die letzte Kohorte der Jugendlichen soll bis zum 31.12.2014 in eine individuelle Begleitung aufgenommen werden.
- (2) Die individuelle Begleitung beim Übergang von der allgemeinbildenden Schule in eine berufliche Ausbildung soll insbesondere dazu beitragen, die Chancen der Jugendlichen auf einen erfolgreichen Übergang in eine berufliche Ausbildung deutlich zu verbessern und diese zu stabilisieren.

BMBF-Initiative

Die Berufseinstiegsbegleitung – Bildungsketten (BerEb-Bk) ist ein Element der BMBF-Initiative „Abschluss und Anschluss – Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“.

RL.1

Weitere Elemente sind insbesondere:

- Potenzialanalysen ab der 7. Klasse
- Berufsorientierung (BOP) in überbetrieblichen und vergleichbaren Berufsbildungsstätten

Weitere Informationen zur Initiative:
(<http://www.bmbf.de/de/14737.php>).

Ausbildung

Eine berufliche Ausbildung kann betrieblich, außerbetrieblich oder schulisch erfolgen.

§ 2

Inhalte der Berufseinstiegsbegleitung

- (1) Die Berufseinstiegsbegleitung beinhaltet insbesondere die sozialpädagogische Unterstützung der Jugendlichen sowie die Erschließung und Koordination der individuell erforderlichen Unterstützungsangebote.

Für jeden Teilnehmenden ist auf der Grundlage einer Potenzialanalyse zu Beginn ein individueller Förderplan zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben.

Die Berufseinstiegsbegleitung unterstützt die Jugendlichen bei der Wahrung ihrer Interessen gegenüber Dritten und bei der Realisierung der erforderlichen Schritte zur Zielerreichung.

- (2) Zu den Aufgaben der individuellen Berufseinstiegsbegleitung gehört insbesondere die Unterstützung der Jugendlichen bei
- der Persönlichkeitsentwicklung und der Erlangung der Ausbildungsreife
 - der Erreichung des Schulabschlusses einer allgemeinbildenden Schule
 - ihrer Berufsorientierung und Berufswahl
 - der Ausbildungsplatzsuche
 - der Begleitung im Übergangssystem und
 - der Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses.

RL.2 Ausbildungsstellen, die dem Bildungsträger im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt werden, sind der Agentur für Arbeit zu melden.

Ausbildungsstellen

§ 3 Zielgruppe

(1) Zielgruppe des Programms sind Jugendliche, die voraussichtlich Schwierigkeiten haben werden, einen Hauptschulabschluss bzw. einen gleichwertigen Schulabschluss zu erreichen und/oder den Übergang in eine berufliche Ausbildung zu bewältigen. Die Fähigkeiten müssen erwarten lassen, dass das Ziel der Maßnahme erreichbar ist.

(2) Jugendliche, die einen Förderabschluss anstreben, können ebenfalls einbezogen werden, sofern eine berufliche Ausbildung angestrebt wird und mit Unterstützung durch die Berufseinstiegsbegleitung erreichbar erscheint.

Ausbildungsreife

Um das angestrebte Ziel der Integration in Ausbildung erreichen zu können, muss mit Unterstützung der Berufseinstiegsbegleitung die Erlangung der Ausbildungsreife bei der Zielgruppe erreichbar erscheinen. RL.3

Hierzu ist die [Arbeitshilfe zur Prüfung der Ausbildungsreife](#) heranzuziehen.

Schüler/innen mit Behinderung können insbesondere auch gefördert werden, soweit die Befähigung für besonders geregelte Ausbildungen nach § 66 BBiG bzw. § 42m HwO hergestellt werden soll.

Schüler

Es können ausschließlich Schüler/innen der beteiligten Schulen gemäß § 8 zugewiesen werden.

§ 4 Beginn der Förderung

Basis für die Arbeit der Berufseinstiegsbegleitung mit den Jugendlichen ist eine vorliegende Potenzialanalyse ab Klasse oder Stufe 7. Die individuelle Begleitung soll zu Beginn der Vorabgangsklasse beginnen. Wenn entsprechende Kapazitäten verfügbar sind und die Begleitung noch erfolgversprechend zur Unterstützung der Integration erscheint, können auch Jugendliche aus den Abgangsklassen oder -stufen später einbezogen werden.

RL.4 Es wird angestrebt, dass alle Schüler/innen der ausgewählten Schulen grundsätzlich in der Vor-Vorabgangsklasse eine Potenzialanalyse durchlaufen. **Maßnahmebeginn**

Ist die Durchführung dieser Potenzialanalyse durch die Länder nicht gewährleistet, hat der beauftragte Bildungsträger die Potenzialanalyse in Abstimmung mit der Schule jeweils im zweiten Schulhalbjahr für alle Schüler/innen der Vor-Vorabgangsklasse durchzuführen.

Für die Teilnehmenden des Schuljahres 2010/2011, die ab dem 29.11.2010 zugewiesen werden, müssen zum Zeitpunkt der Zuweisung noch keine Potenzialanalysen vorliegen. Für Teilnehmende ohne Potenzialanalyse ist der beauftragte Bildungsträger für diesen Jahrgang verpflichtet, die Potenzialanalyse bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres 2010/2011 durchzuführen.

§ 5 Ende der Förderung

- (1) Die Förderung der individuellen Begleitung endet in der Regel ein Jahr nach Beginn der beruflichen (betrieblichen, außerbetrieblichen oder schulischen) Ausbildung. Eine Übergabe in weiterführende Begleitung (ausbildungsbegleitende Hilfen, ehrenamtliche Patenschaften insbesondere SES-Bildungslotsen) erfolgt bei Bedarf. Sie endet grundsätzlich ein Jahr nach Verlassen der allgemeinbildenden Schule, sofern in diesem Zeitraum keine berufliche Ausbildung aufgenommen wird. Eine Verlängerung der Begleitung ist im Einzelfall bei einem entsprechenden Unterstützungsbedarf in Absprache mit der Agentur für Arbeit bis 24 Monate nach Abgang von der allgemeinbildenden Schule möglich. Eine Verlängerung kommt nicht in Betracht, wenn
- eine Ausbildung aufgenommen wurde und gleichzeitig abH geleistet wird,
 - das Ziel der Ausbildungsaufnahme nicht weiter verfolgt wird oder
 - eine anderweitige (auch ehrenamtliche) Betreuung ausreichend sichergestellt werden kann.
- (2) Stellt die Berufseinstiegsbegleitung im Einvernehmen mit dem zuständigen Mitarbeiter/in der Agentur für Arbeit fest, dass eine individuelle Betreuung nicht mehr erforderlich ist, scheidet der Teilnehmende aus der Maßnahme aus. Bei Bedarf kann eine „Übergabe“ in eine ehrenamtliche Betreuung erfolgen.

Begleitung nach
Schulwechsel

Die Begleitung endet nicht automatisch bei Wechsel eines/r Teilnehmenden an eine andere allgemein bildende Schule, an der die bisherige Berufseinstiegsbegleitung nicht tätig ist.

RL.5

Begleitung im
Übergangssystem

Die Unterstützung der Teilnehmenden wird auch nach Verlassen der allgemein bildenden Schule fortgesetzt, sofern weiterhin eine berufliche Ausbildung angestrebt wird.

Die Berufseinstiegsbegleitung wird auch in den Zeiten fortgesetzt, in denen der/die Teilnehmende

- weiterhin eine allgemein bildende oder berufsbildende Schule besucht (z. B. um einen höherwertigen Schulabschluss zu erreichen),
- zur Überbrückung eine Anlern­tätigkeit aufgenommen hat,
- vorübergehend nicht an Angeboten der beruflichen Qualifizierung teilnehmen kann (z. B. wegen längerer Arbeitsunfähigkeit, Kur, Mutterschutz, Wehr- und Zivildienst),

sofern er/sie weiterhin eine berufliche Ausbildung anstrebt.

Die Betreuung durch den/die Berufseinstiegsbegleiter/in schließt die Teilnahme an ausbildungsbegleitenden Hilfen im ersten Ausbildungsjahr nicht aus. Eine Verlängerung über das erste Ausbildungsjahr hinaus kommt jedoch nicht in Betracht, sofern gleichzeitig abH geleistet wird.

abH

Der/die Berufseinstiegsbegleiter/in informiert unverzüglich die Schule und die zuständige Beratungsfachkraft, wenn trotz intensiver Betreuung einschließlich der Elternarbeit

Drohender Abbruch

- das Erreichen des Maßnahmeziels z. B. wegen häufiger Fehlzeiten oder fehlender Mitwirkung gefährdet ist,
- Anhaltspunkte für einen drohenden Maßnahmeabbruch vorliegen,
- das Maßnahmeziel nicht weiter verfolgt wird oder
- der/die Teilnehmende die Angebote der Berufseinstiegsbegleitung nicht mehr in Anspruch nimmt.

Ehrenamtliche Begleitung kann durch örtliche Patenschaften, Bildungs- und Aktivpatenschaften oder im Rahmen von Mentoring-Programmen erfolgen, die Jugendliche beim Übergang von der Schule in die Ausbildung und in den Beruf unterstützen.

Ehrenamtliche Patenschaften

(<http://www.planet-beruf.de/Ausbildungspaten.3694.0.html?&type=10>)

So werden unter anderem etwa 1000 Senior Experts (Praktiker/innen mit Berufsbildungserfahrung) die Betreuung hauptamtlicher Berufseinstiegsbegleiter/innen ergänzen. Hierzu baut das BMBF seine bereits bestehende Kooperation mit dem Senioren Experten Service aus. (www.ses-bonn.de und www.vera.ses-bonn.de/).

§ 6

Grundsätzliche Zusammenarbeit mit Dritten

- (1) Die Berufseinstiegsbegleitung hat bezogen auf den individuellen Unterstützungsbedarf mit anderen Akteuren und Berufsgruppen, die insbesondere in folgenden Handlungsfeldern tätig sind, bei Bedarf eng zusammenzuarbeiten:
- Schulabschluss erreichen (u. a. Lehrer, Schulsozialarbeiter/-pädagogen, ggf. Heimerzieher/ambulante Familienbetreuung, Nachhilfe-Projekte, ehrenamtliches Engagement und Initiativen)
 - Berufsorientierung / Berufswahl (u. a. Berufsberater, Fallmanager, pAp, Lehrer, Beratungslehrer bzw. Laufbahnberater der allgemein bildenden/berufsbildenden Schulen, ehrenamtliches Engagement und Initiativen)
 - Ausbildungsplatzsuche (u. a. Berufsberater, Arbeitsvermittler, pAp, Lehrer, Sozialpädagogen, Bildungsbegleiter BvB, JOBSTARTER-Projekte, ehrenamtliches Engagement (u. a. ehrenamtliche Ausbildungspatenschaftsprojekte) und Initiativen (insbesondere SES-Bildungslotsen))
 - Stabilisierung Ausbildungsverhältnis (u. a. Sozialpädagogen abH, Ausbildungsberater der Kammern, Arbeitsvermittler, Berufsberater, Berater Reha/SB, pAp, Fallmanager, SES-Bildungslotsen, ehrenamtliche Ausbildungspatenschaftsprojekte)
- (2) Die Berufseinstiegsbegleitung hat sich bei der Tätigkeit mit vorhandenen Strukturen des regionalen Bildungsmanagements wie beispielsweise Regionales Übergangsmanagement, Bildungsbüros, Jugendhilfe, Jugendmigrationsdienste und anderen eng abzustimmen.
- (3) Darüber hinaus sind die Eltern/Erziehungsberechtigten der Jugendlichen gezielt in die Begleitung des Berufswahlprozesses durch die Berufseinstiegsbegleitung einzubeziehen. Dabei ist auf spezifische Besonderheiten wie z. B. Migrationshintergrund und besondere soziale Verhältnisse intensiv einzugehen. Lösungsstrategien sollen gemeinsam entwickelt und umgesetzt werden.
- (4) Vor Einleitung von Aktivitäten mit öffentlichkeitswirksamer Bedeutung, sowie bei Absprachen mit Dritten (relevanten Institutionen), die über die individuelle Betreuung der Maßnahmeteilnehmer hinausgehen, hat die Berufseinstiegsbegleitung die zuständige Agentur für Arbeit einzuschalten.

Zusammenarbeit mit Dritten

Die Berufseinstiegsbegleitung ergänzt auch bestehende Projekte mit gleicher oder ähnlicher Zielrichtung, die ggf. bereits vor Ort von weiteren Akteuren durchgeführt werden.

RL.6

Der Bildungsträger ist verpflichtet, auch mit diesen Akteuren eng zusammenzuarbeiten. Synergieeffekte sind zu nutzen.

Während der Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen (z. B. schulische Berufsausbildungsvorbereitung, BvB, EQ, FSJ, abH) hat sich der/die Berufseinstiegsbegleiter/in eng mit den dort tätigen Fachkräften/Verantwortlichen abzustimmen. Eine Doppelung der Aufgaben sollte vermieden werden. Die Verantwortlichkeiten der beteiligten Akteure sind dem/der Teilnehmenden durch den/die Berufseinstiegsbegleiter/in transparent zu machen.

**Vermeidung
Dop-pelung
Aufgaben** von
der

§ 7

Zusammenarbeit mit der Berufsberatung und der Berufsorientierungskoordination der Schule

- (1) Die Berufseinstiegsbegleitung unterstützt den Jugendlichen intensiv im Berufswahlprozess (Berufsorientierung, u. a. Teilnahme am BOP des BMBF, Vermittlung von Praktika, Informationsbeschaffung – BIZ/ Internet/ etc., Kontakt zu einschlägigen Institutionen, Bewerbungstraining, etc.). Dabei ist durchgängig eine enge Abstimmung mit dem/der Berufsberater/in der Agentur für Arbeit und den Lehrkräften erforderlich. Da eine frühzeitige Berufsberatung der Maßnahmeteilnehmer wünschenswert ist, hat die Berufseinstiegsbegleitung den Jugendlichen offensiv und zu einem frühen Zeitpunkt auf die Wahrnehmung des Beratungs- und Vermittlungsangebots der Agentur für Arbeit hinzuweisen und bei Bedarf dabei zu unterstützen.
- (2) Die Berufseinstiegsbegleitung stimmt sich regelmäßig mit der Berufsorientierungskoordination der Schule hinsichtlich der Entwicklung des Jugendlichen ab. Dabei sollen schulische Maßnahmen möglichst mit den Aktivitäten der Berufseinstiegsbegleitung abgestimmt werden.

Zusammenarbeit mit der Berufsberatung

Unabhängig von der Zugehörigkeit zum Rechtskreis ist die Agentur für Arbeit und hier der/die zuständige Berufsberater/in bzw. Berater/in Reha/SB für die Betreuung der (aus Bundesmitteln finanzierten und von der BA vergebenen) Maßnahme zuständig. Dies beinhaltet auch die Betreuung der Maßnahmeteilnehmenden und den laufenden Kontakt mit dem Bildungsträger, Beobachtung der Entwicklungsschritte etc.

RL.7

Im Bedarfsfall sind gemeinsam mit der zuständigen Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit sowie ggf. weiteren Akteuren Fallbesprechungen durchzuführen.

Die Jugendlichen können sich zu jedem Zeitpunkt zur Berufsberatung anmelden.

Präsenzzeiten

Die zuständige Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit ist über die Präsenzzeiten der Berufseinstiegsbegleitung in der Schule durch den Bildungsträger regelmäßig schriftlich zu informieren.

§ 8 Beteiligte Schulen

Die Schulen werden über Ländervorschläge durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung in Abstimmung mit der Bundesagentur für Arbeit ausgewählt. Die Schulen stellen sicher, dass seitens der Schule ein Berufsorientierungslehrer benannt ist und der Berufswahlpass oder ein vergleichbares Instrument im Unterricht eingesetzt wird und für die Präsenzzeiten der Berufseinstiegsbegleitung in der Schule entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Voraussetzung ist, dass die Schulen sich bereit erklären, eng und vertrauensvoll mit der Berufseinstiegsbegleitung zusammenzuarbeiten und - sofern sie nicht selbst Potenzialanalysen durchführen - bei der Durchführung der Potenzialanalysen durch den Träger mitwirken.

- RL.8 Schulen, an denen bereits die Berufseinstiegsbegleitung nach § 421s SGB III erfolgt, sind von der Förderung über die Berufseinstiegsbegleitung - Bildungsketten (BerEb-Bk) ausgeschlossen.
- Auswahl der beteiligten Schulen
- Die BA ist während der Vertragslaufzeit berechtigt, die Schulen durch andere Schulen innerhalb des jeweiligen Loses zu ersetzen und nicht besetzte Plätze zugunsten anderer beteiligter Schulen zu verschieben und dort zu besetzen.
- Ausscheiden von Schulen
- Falls eine beteiligte Schule aufgelöst bzw. mit anderen Schulen zusammengelegt wird, ist vorrangig zu prüfen, ob die Schule, die die betreuten Schüler/innen überwiegend übernimmt, in den mit dem beauftragten Bildungsträger abgeschlossenen Vertrag aufgenommen werden kann.
- Sofern dies nicht möglich sein sollte, oder eine Schule aus anderen Gründen aus dem Programm ausscheidet und eine Verlagerung der eingekauften Platzkapazitäten auf die anderen Schulen des Vertrages nicht zweckmäßig ist, prüft die Agentur für Arbeit, ob eine der von den Ländern vorgeschlagenen Reserveschulen in den bestehenden Vertrag einbezogen werden kann.
- Anderenfalls stimmt sich die Agentur für Arbeit mit dem örtlichen Schulträger ab, welche andere Schule neu in das Programm einbezogen werden könnte.
- Die Agentur für Arbeit sendet entsprechende Vorschläge an die zuständige Regionaldirektion. Diese stimmt sich mit dem jeweiligen Land ab und meldet die ausgewählte Schule der Zentrale. Das BMBF wird von der Zentrale über den Schulaustausch informiert.

Zusammenarbeit mit der Schule

Im Interesse ihrer Schüler/innen sollte die Schule die Arbeit der Berufseinstiegsbegleitung aktiv unterstützen.

Hierzu macht die Schule in Abstimmung mit der Agentur für Arbeit das Angebot der Berufseinstiegsbegleitung bei Schülern/innen, Eltern und den Lehrkräften bekannt und sorgt für Transparenz über die Möglichkeiten der Berufseinstiegsbegleitung.

Die Schule schafft Freiräume, damit der/die Berufseinstiegsbegleiter/in seine/ihre Unterstützungsangebote in der Schule anbieten kann.

Voraussetzung für die Beteiligung der Schulen war auch, dass die Schule sicher stellt, dass für die Jugendlichen ein schulisches Förderangebot entwickelt wird.

Die Lehrkräfte sollten mit dem/der jeweiligen Berufseinstiegsbegleiter/in eng kooperieren und sich über die Förderplanungen austauschen.

Die für die Potenzialanalyse vorgesehenen Schüler/innen werden von der Schule dem beauftragten Bildungsträger benannt. Der Zeitpunkt für die Durchführung der Potenzialanalyse ist mit der Schule abzustimmen. Über die geplante Umsetzung der Potenzialanalyse (Anzahl der Schüler/innen der jeweiligen Schule; Zeitpunkt) ist die Agentur für Arbeit zu informieren. Die Form der Information ist gemeinsam abzustimmen.

Qualitätskriterien

Die in den Verdingungsunterlagen verbindlich vorgegebenen qualitativen Anforderungen für die Umsetzung der Potenzialanalyse orientieren sich an den [Qualitätsstandards](#) zur Durchführung von Potenzialanalysen in Programmen zur Berufsorientierung des BMBF.

Inhalt der Potenzialanalyse

Die Potenzialanalyse dient der Erfassung der personalen, sozialen und methodischen Kompetenz von Schülern/innen. Eine Lernstandsfeststellung findet nicht statt.

- Methodische Kompetenzen beziehen sich auf das Arbeits- und Lernverhalten z.B., Arbeitsplanung, Kreativität, Problemlösefähigkeit;
- Personale Kompetenzen beziehen sich auf das persönliche Verhalten z.B., Motivationsfähigkeit, Zuverlässigkeit, Selbstvertrauen;
- Soziale Kompetenzen beziehen sich auf das Sozialverhalten z.B. Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit.

Im Rahmen der Potenzialanalyse sind vorrangig simulations- bzw. handlungsorientierte Verfahren einzusetzen. Zusätzlich ist ein biographisches Verfahren einzubeziehen.

Nach Abschluss der Potenzialanalyse sind ausschließlich die aus der Potenzialanalyse abgeleiteten Förderempfehlungen zu dokumentieren. Für die Dokumentation sind eingeführte Instrumente wie Berufswahlpass, Profilpass oder Vergleichbares zu nutzen. Die Dokumentation ist dem/der Teilnehmenden auszuhändigen.

§ 10

Auswahl der Teilnehmenden

- (1) Die Auswahl der Teilnehmenden erfolgt in einem einzelfallbezogenen Abstimmungsgespräch zwischen Lehrer/in, zuständigem Berufsberater/in und ggf. Schulsozialarbeiter/in bzw. -pädagoge/in in Abstimmung mit dem/der Berufsorientierungslehrer/in bzw. persönlichem Ansprechpartner/in bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen oder Mitgliedern von Bedarfsgemeinschaften.
- (2) Maßgebliches Kriterium für die Auswahl ist der konkrete individuelle Förderbedarf. Soweit vorhanden, sind hierbei die Ergebnisse einer durchgeführten Potenzialanalyse zu nutzen. Für die Entscheidung, welcher Jugendliche bei nicht ausreichender Platzkapazität von mehreren in Betracht kommenden Jugendlichen gefördert wird, sind der Förderbedarf in den Grundfächern Deutsch und Mathematik sowie Sprach- und Integrationshemmnisse maßgeblich.
- (3) Die Inanspruchnahme der Berufseinstiegsbegleitung erfolgt freiwillig. Da bereits bei der Abstimmung zwischen Schule (Lehrerschaft) und Agentur für Arbeit (Berufsberatung/ Beratung Reha/SB) zur Feststellung der Förderbedürftigkeit der jeweiligen Jugendlichen deren Einverständnis bzw. das Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegen muss, ist dieses bereits im Vorfeld einzuholen.
- (4) Sollte eine konsensuale Entscheidung auch nach eingehender Beteiligung aller o. g. Parteien nicht möglich sein, liegt die (abschließende) Entscheidung über die Teilnahmemöglichkeit bei der zuständigen Agentur für Arbeit.

RL.10 Die Teilnehmenden werden dem Bildungsträger durch die Zuweisung der Teilnehmenden der Agentur für Arbeit zugewiesen. Die Ablehnung eines/r Teilnehmenden durch den Bildungsträger ist nicht möglich.

§ 11**Nachbesetzung, Ausscheiden, Verschiebung der Kapazitäten**

Nicht besetzte Plätze können innerhalb des jeweiligen Loses - in Abstimmung mit den beteiligten Schulen - auch zugunsten anderer Schulen, welche die Voraussetzungen des § 8 erfüllen, verschoben und dort besetzt werden. Frei werdende Plätze sind unmittelbar nach zu besetzen. Der Träger hat hierfür eine Vormerkliste zu führen, um eine unverzügliche Nachbesetzung frei werdender Plätze zu gewährleisten.

Nachbesetzung

Bei vorzeitigem Ausscheiden von Teilnehmenden ist während der gesamten Maßnahmedauer eine Nachbesetzung vorzunehmen. RL.11

Der Bildungsträger hat hierfür eine Vormerkliste zu führen, um eine unverzügliche Nachbesetzung frei werdender Plätze zu gewährleisten. Die Agentur für Arbeit ist über die Auslastung regelmäßig und anlassbezogen (insbes. Wartezeiten, Minderauslastung) schriftlich zu informieren. Die konkrete Abwicklung ist mit dem beauftragten Bildungsträger abzustimmen.

§ 12

Austausch von Daten des Teilnehmers/der Teilnehmerin

- (1) Eine Teilnahme an der Berufseinstiegsbegleitung ist nur möglich, wenn die Teilnehmenden sich verpflichten,
 - der Agentur für Arbeit oder dem Träger der Maßnahme auf Verlangen Auskunft über den Eingliederungserfolg der Maßnahme sowie alle weiteren Auskünfte zu erteilen, die zu einer Qualitätsprüfung im Sinne des § 86 SGB III benötigt werden und
 - Beurteilungen ihrer Leistung und ihres Verhaltens durch den Träger zuzulassen.

- (2) Zudem müssen die Teilnehmenden bzw. bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis erklären,
 - dass die BA von den Teilnehmenden Angaben zu Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Anschrift, Schulart und Klassenstufe erhebt und
 - Angaben, die für das Erreichen des Schulabschlusses oder die angestrebten Aufnahme einer Berufsausbildung von Bedeutung sind, zwischen Träger, Schule und Agentur für Arbeit ausgetauscht werden dürfen.

- (3) Ein Vordruck zur Einverständniserklärung wird zwischen BMBF, BMAS und BA gemeinsam festgelegt.

RL.12 Der Vordruck einer Einverständniserklärung für die Teilnahme an der Berufseinstiegsbegleitung – Bildungsketten (BerEb-Bk) wurde vom BMBF, BMAS und BA gemeinsam festgelegt und ist als **Anlage 2** beigefügt. Dieser Vordruck muss bereits vor dem Abstimmungsgespräch über die mögliche Teilnahme unterschrieben vorliegen.

Vordruck der Einverständniserklärung

§ 13**Berichte des Trägers an die Agentur für Arbeit**

Über den Stand der Entwicklungen der Teilnehmer, den Umfang der geleisteten Berufseinstiegsbegleitung sowie die Auslastung der Maßnahme (einschließlich Vormerkungen) hat der Träger in regelmäßigen Abständen Rechenschaft abzulegen. Der Austausch der Daten zwischen Träger und Agentur für Arbeit erfolgt nach Umsetzung der erforderlichen Programmanpassungen über eM@w.

Leistungs- und Verhaltensbeurteilung

Der Bildungsträger der Maßnahme hat zu folgenden Zeitpunkten die wesentlichen Inhalte des Förderplans in Form einer Leistungs- und Verhaltensbeurteilung (LuV) vorzulegen: RL.13

- am Ende der Vorabgangsklasse
- am Ende des ersten Schulhalbjahres der Abgangsklasse
- bei Beendigung der Schulzeit/Schulabschluss der allgemein bildende Schule
- sechs Monate nach Beendigung der allgemein bildenden Schule
- sechs Monate nach Aufnahme einer Ausbildung
- als Abschlussbericht bei Maßnahmebeendigung

Bei Beendigung der Berufseinstiegsbegleitung unterrichtet der Bildungsträger unverzüglich die Agentur für Arbeit über den letzten Tag der Teilnahme und teilt den Austrittsgrund und den Verbleib mit.

eM@w

Bis zur Umsetzung der technischen Voraussetzungen zur Datenübermittlung über eM@w hat die Kommunikation schriftlich zu erfolgen.

§ 14

Qualifikationsanforderung an das Personal in der Berufseinstiegsbegleitung

- (1) Voraussetzung für den Erfolg von Berufseinstiegsbegleitung ist fachlich qualifiziertes Personal. Berufseinstiegsbegleiter und Berufseinstiegsbegleiterinnen sind fest angestellte Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Berufs- und Lebenserfahrung für die Begleitung förderungsbedürftiger Jugendlicher besonders geeignet sind. Dafür ist ein Berufs- oder Studienabschluss erforderlich.

Als Personal für Berufseinstiegsbegleitung kommen daher folgende Personen in Betracht:

- Personen, die eine Qualifikation als Meister/in, Techniker/in oder Fachwirt/in mit Ausbilder-eignungsprüfung aufweisen und innerhalb der letzten fünf Jahre über Berufserfahrung in der Arbeit mit Jugendlichen sowie über Führungs- und Ausbildungserfahrung verfügen.
- Personen, die eine Qualifikation als Sozialpädagoge/Sozialpädagogin mit abgeschlossenem Studium der Sozialpädagogik/-arbeit nachweisen sowie Diplom-Pädagogen/-Pädagoginnen mit den Ergänzungsfächern bzw. Studienschwerpunkten Sozialpädagogik oder Jugendhilfe bzw. Berufserfahrung mit der Zielgruppe.

Darüber hinaus können sonstige Fach- und Führungskräfte, die aufgrund ihrer Berufserfahrung, ihrer guten Kontakte zur regionalen Wirtschaft und ihrer langjährigen Erfahrung in der - auch ehrenamtlichen - Arbeit mit Jugendlichen besonders geeignet erscheinen, sind im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zugelassen werden.

Außerdem erfordern die Aufgaben der Berufseinstiegsbegleitung Kommunikationsfähigkeit, Sozialkompetenz, Organisationskompetenz sowie ein stark kundenorientiertes Verhalten.

- (2) Es ist anzustreben, dass die unterschiedlichen Professionen nach Absatz 1 Satz 4 angemessen vertreten sind.
- (3) Dem Grundsatz der Kontinuität des Personals ist durch fest angestellte Arbeitnehmer für die jeweilige Vertragslaufzeit Rechnung zu tragen. Fest angestellt bedeutet, dass die zwischen dem Auftragnehmer und seinen Beschäftigten geschlossenen Arbeitsverträge nicht einen geringeren Zeitraum als die vorgesehene Vertragslaufzeit umfassen dürfen. Geringfügig Beschäftigte im Sinne § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) gehören nicht zum fest angestellten Personal.

- (4) Die von einem Berufseinstiegsbegleiter oder einer Berufseinstiegsbegleiterin durchschnittlich maximal gleichzeitig zu begleitenden Jugendlichen soll die Anzahl 20 nicht überschreiten. Der Personalschlüssel Berufseinstiegsbegleitung zu Teilnehmenden beträgt durchschnittlich 1:20.**

§ 15
Anforderung an den Träger

Die Träger der Berufseinstiegsbegleitung sollen folgende Voraussetzung nachweisen:

- **Erfahrungen in der beruflichen Bildung**
- **Gute regionale Einbindung/Vernetzung**
- **Erfahrungen in der Berufsorientierung**
- **Erfahrungen in der Kooperation mit Schulen**
- **Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit den Agenturen für Arbeit**
- **Vernetzung mit der Wirtschaft/Betrieben**

In Betracht kommen insbesondere Bildungsträger der freien Wirtschaft, der Kammern, Gewerkschaften, der Kommunen, der freien Wohlfahrtspflege u. ä. Einrichtungen.

§ 16
Umsetzung

Die Richtlinie wird von der Bundesagentur für Arbeit durchgeführt.

**Verwaltungs-
vereinbarung**

Eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der Bundesagentur für Arbeit über die Durchführung der Fachlichen Richtlinien zur Berufseinstiegsbegleitung auf der Basis von Potenzialanalysen ist gem. § 368 Abs. 2 SGB III am 12.07.2010 geschlossen worden. RL.16

§ 17

Schlussbestimmungen

Die Richtlinie tritt zum 01.07.2010 in Kraft.

Verfahren

Anwendung VOL/A	der	Die Maßnahmen werden nach den Vorschriften der VOL/A durch die zentrale Einkaufsorganisation beschafft.	V.BerEb- Bk 01
Zuständige AA		Örtlich zuständig ist die Agentur, in deren Bezirk die jeweilige Schule liegt.	V.BerEb- Bk 02
Abwicklung der Maßnahmekosten	der	Die Abwicklung der Maßnahmekosten obliegt dem Bearbeitungsbüro Arbeitgeber/Träger.	V.BerEb- Bk 03
Mittelbewirtschaftung/ -überwachung		Die Mittelbewirtschaftung und -überwachung erfolgt über ERP. Für die Bewirtschaftung der Ausgabemittel (Zahlungsbudget) und Verpflichtungsermächtigungen (Verpflichtungsbudget) werden Bundesmittel durch das BMBF zur Verfügung gestellt.	V.BerEb- Bk 04
Kontierungselemente		<p>Für die Bewirtschaftung der Ausgaben gilt die Ermächtigungsart „c“ (vgl. HBest-Ermächtigungsart).</p> <p>Die Ausgaben sind im ERP Modul PSCD wie folgt zu buchen (vgl. Kontierungshandbuch):</p> <ul style="list-style-type: none"> • BMBF - Berufseinstiegsbegleitung Bildungsketten (Hauptvorgang 8043, Teilvorgang 0001) • BMBF - Potenzialanalysen (Hauptvorgang 8043, Teilvorgang 0002) <p>Für die Bindung von Haushaltsmitteln gelten die Weisungen der HBest (vgl. HBest-Bindung). Bei Bestellung der Maßnahme (Auftragserteilung an das REZ) sind Mittelbindungen in Höhe des geschätzten Auftragswertes anzulegen. Nach Zuschlagserteilung sind die Mittelbindungen an das Ausschreibungsergebnis anzupassen.</p> <p>Mittelbindungen sind im ERP Modul PSM bei folgenden Kontierungselementen (vgl. Kontierungshandbuch) zu erfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • BMBF - Berufseinstiegsbegleitung Bildungsketten (Finanzposition 8-98901-01-0811) • BMBF - Potenzialanalysen (Finanzposition 8-98901-01-0812) <p>Da Bundesmittel betroffen sind, ist bei Kontierungsverwechslungen immer umzukontieren (vgl. HBest, Kamerale Umkontierung).</p>	

V.BerEb-
Bk 05

Datenerfassung

Die Erfassung der Teilnehmenden an der Berufseinstiegsbegleitung – Bildungsketten (BerEb-Bk) in den IT-Verfahren der BA wird wie folgt geregelt.

Erfassung des/der Teilnehmenden an BerEb-Bk in

zPDV/VerBIS

zPDV/VerBIS:

Zunächst ist zu prüfen, ob bereits eine Kundenanmeldung in VerBIS vorliegt. Bei der Erfassung sind zwei Fallgestaltungen zu unterscheiden:

1. Es liegt keine Kundenanmeldung vor.
Sofern noch kein Datensatz in zPDV vorhanden ist, ist dieser in zPDV für die teilnehmenden Jugendlichen anzulegen und nach VerBIS zu übernehmen. Die Entscheidung über die individuellen Förderungsvoraussetzungen ist in der Kundenhistorie von VerBIS (Typ „Allgemeiner Vermerk“) zu dokumentieren. Die Schulbildung ist im Lebenslauf zu erfassen.

2. Es liegt eine Kundenanmeldung vor.
Die Entscheidung über die individuellen Förderungsvoraussetzungen ist in der Kundenhistorie von VerBIS (Typ „Allgemeiner Vermerk“) zu dokumentieren. Die Schulbildung ist im Lebenslauf zu erfassen.

Die Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung – Bildungsketten (BerEb-Bk) und deren Teilnehmende sind in coSachNT im Verfahrenszweig AMP, Förderart BerEb, Förderfeld BerEb-02 zu erfassen. Das neue Förderfeld BerEb-02 steht voraussichtlich ab der P03 im Dezember 2010 zur Verfügung. Hierbei ist zunächst nur eine Erfassung der Grunddaten möglich. Eine vollständige Erfassungsmöglichkeit aller erforderlichen Daten ist erst im Laufe des Jahres 2011 geplant. Nach Bereitstellung dieser Erfassungsmöglichkeit sind die fehlenden Daten möglichst umgehend nach zu erfassen.

coSachNT – BerEb-
02

Es ist sicherzustellen, dass keine Maßnahmen und Teilnehmenden, die durch die Berufseinstiegsbegleitung – Bildungsketten (BerEb-Bk) finanziert werden, im Förderfeld BerEb-01 erfasst werden. Dort werden ausschließlich die Maßnahmen und Teilnehmende nach § 421s SGB III (BerEb) erfasst.

Die Ergebnisse der Abstimmungsgespräche mit der Schule über die Teilnehmerauswahl können in coSachNT auf der Registerkarte "Vermerke" dokumentiert werden.

- coSachNT
Potenzial- analyse
- Eine grundsätzliche Erfassungsmöglichkeit in coSachNT für die Potenzialanalyse durch den beauftragten Bildungsträger für BerEb-Bk steht voraussichtlich im April 2011 zur Verfügung. Bis dahin durchgeführte Potenzialanalysen sind möglichst umgehend nach zu erfassen.

Hierbei wird lediglich die Zahl der durchgeführten Potenzialanalysen erfasst. Eine Erfassung von Teilnehmenden-Daten ist nicht vorzunehmen.